

Richtlinien zur Anerkennung von im Ausland an einer Hochschule erbrachten Leistungen

Die folgenden Richtlinien sollen zu einer fairen Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen führen und einen einheitlichen Prozess über alle Studiengänge der Fakultät IME definieren. Darin sind beteiligt:

- die/der **Studierende** mit der Absicht, ein Auslandssemester zu leisten
 - der/die **Prüfungsausschussvorsitzende**
 - das **Prüfungsamt**
 - der/die **Anerkennungsbeauftragte** des jeweiligen Studiengangs.
Eine Liste der Anerkennungsbeauftragten findet sich in der Rubrik "Internationales → Outgoings" auf den Webseiten der Fakultät.
→ www.th-koeln.de/informations-medien-und-elektrotechnik/outgoings_49351.php
 - die **Länderbetreuer/innen**, die ihre Partnerhochschulen kennen und Details zu Inhalt und Ablauf eines Auslandssemesters vermitteln können. Eine Liste der Länderbetreuer/innen findet sich auf
→ www.th-koeln.de/informations-medien-und-elektrotechnik/partnerhochschulen_18254.php
1. Diese Richtlinien gelten nur für Studierende, die an der TH Köln bereits mindestens im Semester vor ihrem Auslandsaufenthalt in einem Studiengang der Fakultät IME eingeschrieben waren.
Die Anerkennung von Leistungen bei einem Studiengangwechsel wird hiermit explizit nicht geregelt.
Für Double-Degree Studiengänge gelten ggf. abweichende Regeln, die dann gegenüber den hier dargestellten Regeln Vorrang haben.
 2. Folgende Szenarien können für die Anerkennung von Leistungen relevant sein:
 - a) **BS**: ein Semester (typ. das 5. Semester) eines Bachelor-Studiengangs oder ein Semester eines Master-Studiengangs kann komplett als benotetes Modul im Ausland erbracht werden; dafür ist in der Prüfungsordnung das Modul AUS vorgesehen.
 - b) **US**: ein Semester (typ. das 5. Semester) eines Bachelor-Studiengangs oder ein Semester eines Master-Studiengangs kann komplett als unbenotetes Modul im Ausland erbracht werden; dafür ist in der Prüfungsordnung das Modul AUS vorgesehen.
 - c) **DIV**: in allen Studiengängen können ein oder mehrere individuelle Module durch Leistungen im Ausland erbracht werden.
 3. Um eine Anerkennung ihrer Leistungen sicherzustellen, müssen Studierende vor ihrem Auslandsaufenthalt mit der/dem jeweiligen Anerkennungsbeauftragten eine Liste von Lehrveranstaltungen absprechen, aus der sie an der Auslands-Hochschule auswählen wollen.
Diese Liste ist üblicherweise deutlich umfangreicher als der Umfang der im Ausland beabsichtigten Studienleistungen, weil die Planung frühzeitig starten muss und an der Auslands-Hochschule (i) nicht alle Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden und (ii) Studierende sich nicht immer für ihre Wunsch-Lehrveranstaltungen einschreiben können (wegen Überfüllung oder anderer Gründe). Bei der Erstellung der Liste kann der Rat der zuständigen Länderbetreuer/innen eingeholt werden.
 4. Der/die Anerkennungsbeauftragte kann einzelne Lehrveranstaltungen aus dieser Liste streichen oder deren Anerkennung an Bedingungen knüpfen. Er/sie wird zudem für BS bzw. US den Umfang festlegen, der für eine komplette Ersetzung des entsprechenden Semesters erforderlich ist. Sofern keine Ersetzung eines kompletten Semesters durch das Modul AUS beabsichtigt ist, wird sie/er festsetzen, welche Pflichtmodule des jeweiligen Studiengangs durch die Auslands-Leistungen anerkannt werden können, und inwieweit die übrigen Leistungen für Module der Wahlbereiche angerechnet werden können. Bei der Entscheidung werden die im regulären Curriculum vorgesehenen fachlichen Inhalte berücksichtigt.
Sollte der/die Studierende beabsichtigen einen/mehrere Studienschwerpunkt/e zu absolvieren, wird ebenfalls festgelegt, mit welchem Umfang an ECTS-Punkten die im Ausland geplanten Lehrveranstaltungen in Summe jeweils für welchen der potentiell angestrebten Studienschwerpunkte angerechnet werden können. Es kann auch vereinbart werden, dass dies erst im Nachhinein festgelegt wird.
Bei Bedarf kann der/die Länderbetreuer/in eingebunden werden.
Das Ergebnis ("Learning Agreement") wird der/dem Studierenden mitgeteilt und in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss und die/den Länderbetreuer/in weitergeleitet.
 5. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Einspruch erheben, woraufhin die Liste der Lehrveranstaltungen zu überarbeiten ist.
 6. Der/die Studierende wird daraufhin Lehrveranstaltungen aus dieser Liste im Ausland belegen und im Allgemeinen erfolgreich abschließen. Dies wird durch die ausländische Hochschule dokumentiert (transcript of records, ToR).
 7. Die/der Studierende wird dieses ToR dem/der Anerkennungsbeauftragten in Kopie einreichen und auf Nachfrage die Echtheit durch Vorlage des Originals nachweisen. Zudem wird sie/er das auf den Webseiten der Fakultät verfügbare Formblatt "Angaben zum Auslandsaufenthalt" vor-ausfüllen und dem/der Anerkennungsbeauftragten zur Unterschrift vorlegen.

Die/der Anerkennungsbeauftragte wird die erbrachten Leistungen an den Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt melden.

8. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden wie folgt angerechnet:
- a) BS, sofern die lt. 4. vereinbarten Leistungen erbracht wurden:
Das Auslandssemester wird in Zeugnis und Notenspiegel mit der Bezeichnung "Auslandssemester", einem Leistungs-Umfang entsprechend dem Modulhandbuch und einer Note aufgeführt. Die Note ergibt sich als gewichteter Mittelwert der im Ausland erzielten und in das deutsche Notensystem umgerechneten Noten; er wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten. Die Gewichtung bestimmt sich aus dem Verhältnis der Einzel-Leistungen zueinander, das durch das auslandsspezifische Credit-System festgelegt ist.
Die im Ausland erbrachten Einzel-Leistungen werden in Zeugnis und Notenspiegel darunter nachrichtlich durch Auflistung ihrer Lehrveranstaltungs-Bezeichnungen aufgeführt. Als Lehrveranstaltungs-Bezeichnung wird der Name der Lehrveranstaltung eingesetzt wie er im ToR erscheint. Im Zeugnis wird dies ergänzt durch eine Fußnote "erbracht an [Name der Hochschule]". Im Notenspiegel werden zusätzlich die in das deutsche Notensystem umgerechneten Noten der Einzel-Leistungen aufgeführt; ihr ECTS-Wert wird dabei mit 0 angegeben.
- b) US, sofern die lt. 4. vereinbarten Leistungen erbracht wurden:
Das Auslandssemester wird in Zeugnis und Notenspiegel mit der Bezeichnung "Auslandssemester" und einem Leistungs-Umfang entsprechend dem Modulhandbuch aufgeführt. Eine Note wird nicht erteilt; im Zeugnis erscheint dazu der Vermerk "bestanden", und im Notenspiegel wird es (ohne Note) als 'bestanden' (BE) gekennzeichnet.
Die im Ausland erbrachten Einzel-Leistungen werden in Zeugnis und Notenspiegel darunter nachrichtlich durch Auflistung ihrer Lehrveranstaltungs-Bezeichnungen aufgeführt. Als Lehrveranstaltungs-Bezeichnung wird der Name der Lehrveranstaltung eingesetzt wie er im ToR erscheint. Im Zeugnis wird dies ergänzt durch eine Fußnote "erbracht an [Name der Hochschule]". Im Notenspiegel werden zusätzlich die Einzel-Leistungen als 'bestanden' (BE) gekennzeichnet; ihr ECTS-Wert wird dabei mit 0 angegeben.
- c) DIV, sofern Leistungen erbracht wurden, die lt. 4. als anerkenbar benannt wurden. Hierzu zählt auch, wenn ein angestrebtes BS oder US nicht erreicht wurde; in diesen Sonderfällen wird der/die Anerkennungsbeauftragte unter Einbeziehung der/des Studierenden eine Anerkennung der im jeweiligen Studiengang zu leistenden Module so festlegen, dass die im Ausland erbrachten Leistungen weitestgehend berücksichtigt sind.
Sofern durch die im Ausland erbrachten Leistungen ein oder mehrere **Pflichtmodule** abgedeckt werden, werden diese Pflichtmodule in Zeugnis und Notenspiegel mit ihrem Namen laut Studienverlaufsplan aufgeführt. Im Zeugnis wird dies ergänzt durch eine Fußnote "erbracht an [Name der Hochschule]". Dadurch wird sichergestellt, dass in den Abschlussdokumenten alle Pflichtmodule eines Studiengangs aufgeführt sind und dass der Ort ihrer Erbringung dokumentiert ist.
Als Note wird die erzielte Note, umgerechnet in das deutsche Notensystem, eingesetzt.
Als ECTS-Punkte wird der Wert eingesetzt, der im Studienverlaufsplan für das jeweilige Pflichtmodul vorgesehen ist.
Sofern die im Ausland erbrachten Leistungen für **Wahlmodule** angerechnet werden, werden diese durch Auflistung der im Ausland belegten Kurse dargestellt. Jede einzelne im Ausland erbrachte und durch die/den Anerkennungsbeauftragte/n anerkannte Studienleistung wird in Zeugnis und Notenspiegel individuell aufgeführt. Dies betrifft Lehrveranstaltungs-Bezeichnung, ECTS-Punkte und Note.
Als Lehrveranstaltungs-Bezeichnung wird der Name der Lehrveranstaltung eingesetzt wie er im ToR erscheint. Im Zeugnis wird dies ergänzt durch eine Fußnote "erbracht an [Name der Hochschule]".
Als Note wird die erzielte Note, umgerechnet in das deutsche Notensystem, eingesetzt.
Als ECTS-Punkte wird ein von dem/der Anerkennungsbeauftragten festgelegter Wert eingesetzt. Der/die Anerkennungsbeauftragte kann sich dazu mit dem/der Länderbetreuer/in absprechen. Er/sie ist gehalten, die im Ausland erworbenen Leistungspunkte wohlwollend so auf ECTS-Werte umzurechnen, dass die durch das Auslandsstudium zusätzlich entstandenen Aufwände berücksichtigt und unnötige Härten vermieden werden.
Jede Note wird mit dem zugehörigen ECTS-Wert gewichtet und fließt entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein.
Die Notenumrechnung in das deutsche Notensystem erfolgt nach üblichen Methoden. Sie werden bei Bedarf neu festgesetzt. Hierzu kann der Prüfungsausschuss und der/die Länderbeauftragte hinzugezogen werden.
9. Abweichungen von diesen Richtlinien können in begründeten Fällen in Absprache mit den Anerkennungsbeauftragten genehmigt werden. In Zweifelsfällen ist der/die Studiendekan/in, der Prüfungsausschuss und/oder das Prüfungsamt einzuschalten.